



"Digitale Medien"

Mein Kind im Internet!

Was muss ich wissen?

Melanie Houf

02251 / 799 - 540

B.A. MediaEconomics

melanie.houf@polizei.nrw.de





Wer ist wofür zuständig?

Wer?	Womit?	Warum?
Eltern	Erziehungsauftrag und Aufsichtspflicht	Grundgesetz Art. 6 Abs. 2 BGB § 832
Lehrer	Bildungsauftrag	Grundgesetz Art. 7 Schulgesetz NRW – SchulG § 2
Polizei (Kriminal- prävention)	Informationsauftrag	Exekutive des Staates Öffentliche Sicherheit und Ordnung





Wer ist wofür zuständig?

Eltern

Erziehungsauftrag und Aufsichtspflicht

Übernommen mit der Geburt Ihres Kindes

Vorbildfunktion

In allen Belangen des Lebens

Vertrauensperson

In allen Belangen des Lebens





Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

§§ 22 - 55

§ 22



Recht am eigenen Bild



nur mit Einwilligung des Abgebildeten, darf ein Bild verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt – bis zum 18. Lebensjahr obliegt das Recht dem Erziehungsbeauftragten

§ 33 (1)



wer entgegen den §22 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt



Geldstrafe oder bis zu 1 Jahre Gefängnis

§ 33 (2)



Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt! (Antragsdelikt)



Der Geschädigte muss den Strafantrag stellen.





Social Media – ab wann?



16 Jahre
ab 13 Jahre mit
Zustimmung und
Aufsichtspflicht
der Eltern



Ab 13 Jahre



16 Jahre Google-Konto ist erst ab 16 Jahren möglich



ab 13 Jahre Es sollen bestimmte Funktionen für 13 – 16 jährige nicht vorhanden sein



16 Jahre
ab 13 Jahre mit
Zustimmung und
Aufsichtspflicht
der Eltern

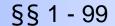


18 Jahre
ab 13 Jahre mit
Zustimmung und
Aufsichtspflicht
der Eltern





Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)



§ 3



Räumlicher Anwendungsbereich



Alle personenbezogenen Daten, die in der europäischen Union erfasst werden

§ 6



Rechtmäßigkeit der Verarbeitung



Einwilligung der betroffenen Person muss vorliegen

§ 17

Ehemals §13



Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden)



Recht auf unverzügliche Löschung der personenbezogenen Daten











Definition Cybermobbing

Unter Cyber-Mobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche

- Beleidigen,
- Bedrohen,
- Bloßstellen oder
- Belästigen

anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg.

Formen des Cyber-Mobbings wie sozialer Ausschluss, Verbreitung von Gerüchten oder Versenden entwürdigender Fotos sind für die Betroffenen besonders deshalb so erniedrigend, weil ein potentiell unbegrenztes Publikum – jeder Internetnutzer – davon erfahren kann und unter Umständen sogar aktiv in das Geschehen eingebunden wird.





Deutsche Gesetze gelten für inländische Nutzer auch im Internet

Strafmündigkeit ab 14 Jahre

(Strafgesetzbuch)

Beschränkte Geschäftsfähigkeit ab 7 Jahre

(Zivilrecht – bürgerliches Gesetzbuch)





Strafgesetzbuch (StGB)

Beleidigung §§ 185 - 200







Landgericht Memmingen:

Unterlassungsanspruch und Schmerzensgeld in Höhe von 1.500 EUR bei Mobbing unter Schülern im Internet / Cybermobbing

LG Memmingen, Urteil vom 03.02.2015, Az. 21 O 1761/13 § 253 Abs. 2 BGB, § 823 Abs. 1 BGB, § 827 BGB, § 828 Abs. 3 BGB, § 1004 Abs. 1 BGB

Täter und Kläger sind 12 Jahre

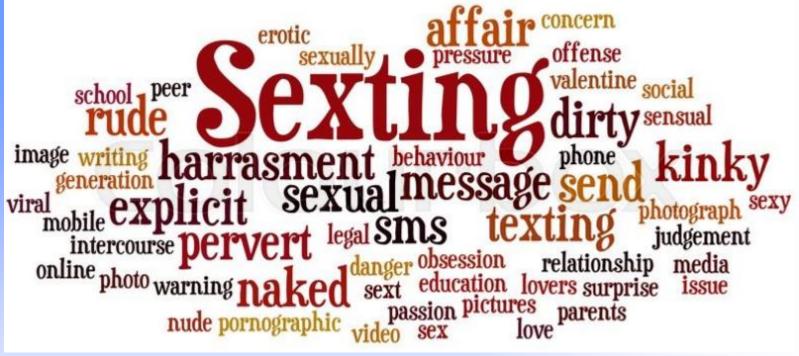
Sie besuchen die 6. Klasse



Gemeinsam

für mehr Sicherheit.













Sexting - Was ist das?

Man fotografiert sich kaum begleitet oder nackt in lasziven Posen und sendet die Fotos via Handy an den Liebespartner oder das Date.

Allgemein kann man sagen, dass es sich bei Sexting-Aufnahmen um Fotos in Badehose, Bikini oder Unterwäsche, Obenohne-Aufnahmen sowie Nacktbilder bestimmter Körperregionen handelt.

Anwendungen wie Snapchat und WhatsApp werden häufig für Sexting genutzt.

www.klicksafe.de



Und wo ist nun das Problem?





Sexting – Wo ist nun das Problem?

Wir sprechen zum Beispiel nicht von Sexting, wenn intime Aufnahmen nicht-einvernehmlich oder unfreiwillig entstehen, oder wenn man gar erpresst wird solche Aufnahmen zu machen. Das nennt man "Sextortion". Dies ist eine Straftat!

Wenn ein Sexting-Bild weitergeleitet wird und von einer der beteiligten Personen oder weiteren Personen ohne Einverständnis der abgebildeten Person verbreitet wird, spricht man von sekundärem Sexting. Bei diesem sekundären Sexting handelt es sich um eine Straftat.





Strafgesetzbuch (StGB)



Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§174 bis 184j







Auf den folgenden Folien einige Tipps, was Sie aktiv machen können, um Ihre Kinder zu begleiten.





Was darf ich?

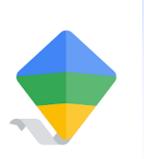
Nehmen Sie die Technik zur Hilfe, es gibt viele Angebote für Kindersicherungen auf dem Smartphone.



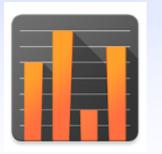
Kidsplace (Android)



KasperskySafeKids (Android, ios)



Family Link (Android)



AppUsage (Android)





Wo bekommen Sie aktiv Hilfe im Kreis Euskirchen?

Schulpsychologische
Beratungsstelle für den
Kreis Euskirchen

Erziehungsberatungsstelle des Kreises Euskirchen

Schule

Lehrerkollegium / Beratungslehrer / Schulsozialarbeiter











Kriminalprävention / Opferschutz Kölner Straße 76 53879 Euskirchen

Herr Dickopp

- > Technische Prävention
- Städtebauliche Kriminalprävention
- Verhaltensprävention
- Opferschutz / Opferhilfe

- > Drogen- und Suchtprävention
- Prävention vor sexuellem Missbrauch
- Gewaltprävention
- Jugendschutz

Frau Dederichs

- > Cybercrime
- Frau Houf
- > Seniorensicherheit
- ➤ Verhaltensprävention